

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

4. Volksinitiative gegen die Überfremdung

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über das Ergebnis der Prüfung der am 12. März 1974 eingereichten 4. Volksinitiative gegen die Überfremdung wird

verfügt:

1. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte «Republikanische Volksbegehren zum Schutze der Schweiz» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 69^{quater}) ist formell zustandegekommen, indem es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 53 409 eingereichten Unterschriften sind 52 932 gültig.
3. Mitteilung an die Schweizerische Republikanische Bewegung, Sekretariat, Postfach 3, 8416 Flaach, und Publikation im *Bundesblatt*.

Bern, den 9. April 1974

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

Huber

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültig	ungültig
Zürich	22 103	317
Bern	9 100	14
Luzern	679	—
Uri	11	—
Schwyz	329	6
Obwalden	7	—
Nidwalden	6	—
Glarus	27	—
Zug	484	—
Freiburg	107	—
Solothurn	340	—
Basel-Stadt	881	—
Basel-Land	679	2
Schaffhausen	465	—
Appenzell A. Rh.	620	—
Appenzell I. -Rh.	130	—
St. Gallen	6 185	12
Graubünden	540	—
Aargau	3 084	38
Thurgau	2 980	11
Tessin	268	7
Waadt	481	4
Wallis	41	—
Neuenburg	1 804	2
Genf	1 581	64
Schweiz	52 932	477

4. Volksinitiative gegen die Überfremdung

Die Volksinitiative hat folgenden *Wortlaut*:

I

Artikel 69^{quater} BV (neu)

1. Der Bund sorgt dafür, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigt.
2. Wenn die Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Staatsangehörigen, gemäss der letzten Volkszählung übersteigt, tritt in Abweichung von Artikel 69^{ter} folgendes Gesetz in Kraft:
Der Bund befristet alle neuen Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverlängerungen derart, dass der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung erheben kann.
3. Als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Überfremdung durch erleichterte Einbürgerung, kann der Bundesrat gemäss Artikel 44^{ter} BV bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
4. Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung ausgenommen sind: Saisonarbeiter, Grenzgänger, Dozenten und Schüler höherer Lehranstalten, politische Flüchtlinge, Kranke, Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Funktionäre internationaler Organisationen.
5. Die volkswichtigen Dienstleistungsbetriebe wie Spitäler, Altersheime, Pflegeanstalten, öffentliche Dienste, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Nahrungsmittelversorgung, Kleingewerbe und Hausdienst sind bevorzugt mit ausländischen Arbeitskräften zu versehen.
6. Der Bund verfügt, dass keine schweizerischen Arbeitnehmer wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungsmassnahmen entlassen werden dürfen, solange im gleichen Betrieb in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten.

II

- a. Artikel 69^{quater} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.
- b. Die Massnahme gemäss I, 1:
Die Normalisierung des Ausländeranteils auf 12,5 Prozent ist innert zehn Jahren durchzuführen.

Der *deutsche Text* der Initiative ist massgebend.

Die Initiative enthält eine *Rückzugsklausel*.